



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny und Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 27.02.2026

Flexible Einsatzmöglichkeiten älterer ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger in Hessen und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit in Hessen. Angesichts des demografischen Wandels und rückläufiger Einsatzkräfte, besonders im ländlichen Raum, stellt sich die Frage, ob die Altersgrenzen im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) noch zeitgemäß sind. Mit dem KommFlex-Gesetz soll die Altersgrenze im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von 65 auf 67 Jahre angehoben werden. Zugleich ist vorgesehen, dass nach Vollendung des 65. Lebensjahres keine körperlich belastenden Einsätze mehr ausgeführt und keine Leitungsfunktionen übernommen werden dürfen. Ziel muss sein, die individuelle Eignung in den Mittelpunkt zu stellen, Bürokratie abzubauen und der Feuerwehrführung vor Ort mehr Entscheidungskompetenz zu geben.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang Feuerwehrangehörige in Hessen nach Erreichen der Altersgrenze weiterhin für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen möchten?

Die hohe Bereitschaft zur Teilnahme am Pilotprojekt „65+“ hat Erkenntnisse zur Bereitschaft älterer Feuerwehrangehöriger gewonnen, weiterhin im Einsatzdienst tätig zu sein. Von den mehr als 70.000 Feuerwehrangehörigen sind rund 1.200 Mitglieder im Alter von 60 bis 65 Jahren in den Einsatzabteilungen tätig und könnten von einer Anhebung der Antragsaltersgrenze profitieren.

Frage 2 Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass starre Altersgrenzen nicht mehr zeitgemäß sind und eine stärkere Orientierung an der individuellen Eignung sachgerechter wäre?

Frage 3 Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer funktionsbezogenen Tauglichkeitsfeststellung anstelle pauschaler Altersgrenzen?

Frage 4 Welche Optionen sieht die Landesregierung, um die Verfahren zur Weiterverwendung älterer Kräfte zu vereinfachen und Entscheidungen stärker in die Verantwortung der Feuerwehrführung zu legen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Kombination der Regelaltersgrenze mit der Möglichkeit der individuellen Verlängerung unter Nachweis der gesundheitlichen Eignung (§ 10 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)) bietet sowohl eine gewisse Planbarkeit für die Feuerwehrorganisationen unter Förderung des Generationenwandels als auch Transparenz und Klarheit zugunsten der Feuerwehrangehörigen. Ein vollständig funktionsbezogenes System macht komplexe Einzelfallprüfungen erforderlich und führt zu Planungsunsicherheit.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, die Entscheidungskompetenz über Einsatzfähigkeit und Funktionseignung stärker bei der Feuerwehrführung vor Ort zu verankern?

Die Verankerung der Entscheidungskompetenz bei der Gemeinde unter Einbindung der Feuerwehrführung ist sachgerecht und verfassungsrechtlich geboten. Die Freiwilligen Feuerwehren

sind Einrichtungen der Gemeinden (§ 2 HBKG), weshalb die Gemeinde als Träger der Feuerwehr die Organisationsgewalt und Personalhoheit innehat.

- Frage 6 Welche Folgen erwartet die Landesregierung aus der Neuregelung des § 10 HBKG für den Personalbestand und die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren – insbesondere im ländlichen Raum?
- Frage 7 Hält die Landesregierung unabhängig von der aktuellen Änderung durch das KommFlex-Gesetz eine weitergehende Reform des § 10 HBKG für erforderlich, um flexible Einsatzmöglichkeiten älterer Einsatzkräfte rechtssicher zu ermöglichen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung erwartet positive Auswirkungen auf den Personalbestand und die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren. Die Kommunen erhalten mehr Spielraum für die Aufrechterhaltung des flächendeckenden Brandschutzes. Besonders im ländlichen Raum kann die Regelung zur Tageseinsatzstärke beitragen. Viele ältere Feuerwehrangehörige verfügen über Tagesfreizeit, was für die Tagesalarmsicherheit von großem Nutzen ist.

Die Evaluierung der praktischen Umsetzung wird helfen, einen möglichen Anpassungsbedarf zu identifizieren.

- Frage 8 In welchem Umfang hält es die Landesregierung für sinnvoll und rechtssicher, dass Feuerwehrangehörige auch über die Regelaltersgrenze hinaus in geeigneten Funktionen – etwa in Führungsunterstützung, Logistik, Ausbildung, Betreuung, Informations- oder Versorgungsaufgaben – eingesetzt werden können, sofern die persönliche Eignung vorliegt?

Das derzeitige Verfahren ermöglicht den Einsatz über die Regelaltersgrenze von 60 Jahren hinaus bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern ein Antrag gestellt wird, die ärztliche Untersuchung die gesundheitliche Eignung bescheinigt und die Gemeinde zustimmt (§ 10 HBKG). Innerhalb dieses Rahmens können ältere Feuerwehrangehörige entsprechend ihrer individuellen Eignung und den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Begleitung eingesetzt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bis zum vollendeten 70. Lebensjahr in bestimmten Bereichen, wie Medien- und Pressearbeit, Brandschutzerziehung, Gerätewartung oder Gebäudepflege, tätig zu sein.

- Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung das Ziel, das bisherige Erfordernis eines individuellen Antrags, einer gesonderten ärztlichen Untersuchung und einer Ermessensentscheidung der Gemeinde durch ein schlankeres, funktionsbezogenes Verfahren zu ersetzen?
- Frage 10 Welche rechtlichen oder versicherungstechnischen Vorgaben der Unfallkasse Hessen müssten berücksichtigt oder angepasst werden, um ein solches funktionsbezogenes Verfahren umzusetzen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das dreistufige Verfahren – individueller Antrag, ärztliche Untersuchung, Ermessensentscheidung der Gemeinde – ist zuverlässig, erfüllt wichtige Schutz- und Sicherungsfunktionen und wird von der Unfallkasse Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden mitgetragen. Die Landesregierung äußert sich darüber hinaus nicht zu hypothetischen Szenarien.

Wiesbaden, 23. Februar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck